



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **511 K 253/19**

Dresden, d. 21.07.2025

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.09.2025	09:30 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbricht- platz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dippoldiswalde von Kesselsdorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
20,80/1.000	Wohnung im Erdgeschoss	11	an der Whg. vorgelagerten Ter- rasse und dem Tiefgaragenstell- platz Nr. 81	750

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	m ²
Kesselsdorf	407	4.166

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Am Wüstenberg 13a, 01723 Wilsdruff OT Kesselsdorf

2-Raum-Eigentumswohnung im EG (Nr. 11) mit Sondernutzungsrecht an TG-Stellplatz Nr. 81
(unterer Stellplatz eines Doppelparker) und der vorgelagerten Terrasse (Balkon), Bad mit Du-
sche, ca. 59 m² Wfl., Baujahr 1992, vermietet

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf
120.500,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind gem. § 69 Abs. 2 S. 1 ZVG Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.

Die Sicherheitsleistung kann gem. § 69 Abs. 4 ZVG auch durch Überweisung auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden, Sicherheitsleistung Az.: 511 K 31/22 , < Name des Bieters >

bewirkt werden.

Die Zahlung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Betrag der Landesjustizkasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber dem Gericht spätestens im Versteigerungstermin vorliegt. Um dies zu gewährleisten muss die Einzahlung **mindestens 10 Werktage** vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Weiter kann Sicherheit gem. § 69 Abs. 3 S. 1 ZVG mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de